

Stand: 02. Juli 2018

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. Nr. 7, S. 124 ff) zur Neuausrichtung der „besonderen Sprachfördermaßnahmen für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung“

A: Was bedeutet Sprachbildung und Sprachförderung im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages im Elementarbereich?

- Grundsätzlich setzt **Sprachbildung und Sprachförderung** im Elementarbereich bei der angeborenen Spracherwerbskompetenz von Kindern an. Kinder wollen mit Bezugspersonen kommunizieren. Wenn sie genügend Gelegenheit erhalten, diese Spracherwerbskompetenz in ihrem sozialen Umfeld zu entfalten, so eignen sie sich ihre Sprache(n) intuitiv und nahezu „beiläufig“ im Kontext aller Lern - und Entwicklungsprozesse in der frühen Kindheit an. Voraussetzung dafür ist jedoch ein reichhaltiges, variationsreiches und zugleich auf ihren jeweiligen Sprachstand eingehendes Kommunikationsangebot.
- Sprachbildung und Sprachförderung sind **eine Querschnittsaufgabe zur Gestaltung des pädagogischen Alltags** in Kindertageseinrichtungen. Sie müssen durch das gesamte Team einer Kindertageseinrichtung geleistet werden. Schlüsselfaktor für die erfolgreiche Konzeption und Umsetzung von Sprachbildung und Sprachförderung als Querschnittsaufgabe ist die Sprachbildungs- und Sprachförderkompetenz der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sowie deren fachkompetente Beratung und Begleitung durch Führungskräfte bzw. Fachberatung.
- Die fachliche Grundlage für die pädagogische Ausgestaltung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung bilden die **2011** trägerübergreifend als Vereinbarung unterzeichneten **Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“** zum „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“.
(https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html)

B: Wie hat die Landesregierung die sprachliche Bildung und Förderung bisher finanziell unterstützt?

- Seit Jahren unterstützen sowohl Landesprogramme (Sprachförderrichtlinie, Qualifizierungsinitiative des nifbe) als auch Bundesprogramme (Integration durch Sprache, Sprach-Kitas)

Kindertageseinrichtungen bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Bildungsbereich „Sprache und Sprechen“, u.a. durch Gewährung von Fördermitteln für **personelle Ressourcen** z. B. für Sprachbildungsexperten/-innen, Sprachbildungsmultiplikatoren/-innen, für **fachliche Beratung** sowie für **gezielte Qualifizierung** der pädagogischen Fachkräfte.

- Im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung alltagsintegrierter Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich (Sprachförderrichtlinie)“ werden seit 2011 **regionale Sprachförderkonzepte** in Kooperation zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und allen Trägern von Kindertageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich entwickelt. Die in diesem regionalen Sprachförderkonzept vereinbarten **Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung** der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen werden durch das Land finanziell unterstützt. Die zum 01.08.2018 in Kraft tretende gesetzliche Regelung zur Förderung von Sprachbildung und Sprachförderung beinhaltet, dass die Förderung dieser oder vergleichbarer im Rahmen regionaler Sprachförderkonzepte vereinbarter Maßnahmen auch zukünftig möglich ist.

C: Wie stellt sich die Neuausrichtung der „besonderen Sprachfördermaßnahmen für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung“ nach Änderung des KiTaG zukünftig dar?

- Um bestehende Landesinitiativen zur Sprachförderung im Elementarbereich und zur vorschulischen Sprachförderung zusammenzuführen und dauerhaft und verlässlich zu verankern, wurde das niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) novelliert und tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Damit wird einer jahrelangen Forderung der Jugendämter, Kommunen, Trägerverbände sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen nach mehr Planungs- und Rechtssicherheit stattgegeben. Die neue gesetzliche Regelung ermöglicht Kontinuität und Weiterentwicklung der Konzepte zur sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen und gewährleistet auch zukünftig einen verlässlichen finanziellen Rahmen für die Förderung von Fachberatung, Fortbildung und Qualifizierung zur Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und Sprachförderung. Zusätzlich werden Mittel für eine differenzierte, alltagsintegrierte Förderung von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung zur Verfügung gestellt. Die seit 2006 zur Verfügung stehenden Landesmittel im Umfang von 6 Mio. Euro jährlich und Mittel aus der Sprachförderung vor der Einschulung wurden zusammengefasst und als **„Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung“** in Höhe von insgesamt 32,545 Mio. Euro jährlich gesetzlich verankert (neu § 18 a KiTaG).
- Mit der Novellierung des KiTaG zum 01.08.2018 wird der bereits 2005 mit allen Trägerverbänden abgestimmte und vereinbarte, im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder formulierte Bildungsauftrag zum Lernbereich „Sprache und Sprechen“ (konkretisiert in den Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ aus 2011) gesetzlich verankert. Tageseinrichtun-

gen für Kinder erhalten nun den landesrechtlich geregelten Auftrag, die „Kommunikation, Interaktion und die Entwicklung von Sprachkompetenz **kontinuierlich und alltagsintegriert zu fördern**“ (neu § 2 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG). Bei der Umsetzung dieses Bildungsauftrags können Kindertageseinrichtungen auf ihre bewährten Bildungsansätze zur Arbeit im Bildungsbereich „Sprache und Sprechen“ zurückgreifen und diese weiterentwickeln. Das nach KiTaG schon immer erforderliche **pädagogische (Einrichtungs-)Konzept** muss zukünftig auch Ausführungen zur Sprachbildung und Sprachförderung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, enthalten (neu § 2 Abs. 4 KiTaG). Es ist davon auszugehen, dass die bestehenden Konzeptionen von Kindertageseinrichtungen bereits Ausführungen zur Arbeit im Bildungsbereich „Sprache und Sprechen“ enthalten. Im Rahmen der Fortschreibungspflicht der Konzepte nach § 3 Abs. 1 KiTaG müssen diese Ausführungen nun gegebenenfalls im Hinblick auf bereits entwickelte oder noch zu entwickelnde Maßnahmen und Förderansätze ergänzt und konkretisiert werden. **Diese Konkretisierung ist keine Aufgabe, die zu einem bestimmten Stichtag (z.B. zum 01.08.2018) abgeschlossen sein muss, sondern ein fortlaufender Prozesse der Konzeptentwicklung und Konzeptfortschreibung.**

- Nicht nur die Förderung von Sprachbildung sondern auch die differenzierte Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf soll alltagsintegriert geplant und durchgeführt werden (neu § 2 Abs. 4 KiTaG). Ausgangspunkt für die Förderung eines Kindes ist die im Rahmen guter Praxis in Kindertageseinrichtungen bereits schon jetzt durchgeführte **regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses eines Kindes** (neu § 3 Abs. 1 KiTaG). Grundlagen und methodisches Vorgehen werden im Orientierungsplan für die Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder (2005) beschrieben. Zukünftig ist bei dieser Beobachtung und Dokumentation der Aspekt der Sprachentwicklung zu berücksichtigen und Ausgangspunkt für die **Planung und Durchführung einer alltagsintegrierten individuellen und differenzierten Förderung** aller Kinder. Die Dokumentation von Beobachtungen zur Entwicklung eines Kindes ist Gegenstand von **Entwicklungsgesprächen mit den Erziehungsberechtigten** (neu § 3 Abs. 2 KiTaG), die in vielen Kindertageseinrichtungen bereits regelmäßig geführt werden. Um auch Kinder zu erfassen, die erst mit Beginn ihres letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung eine Kita besuchen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass spätestens mit Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung zukünftig ein Entwicklungsgespräch zu führen ist, das bei festgestelltem Förderbedarf eines Kindes auch der Planung einer individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf dient. Für bereits in der Kita betreute Kinder wird empfohlen, das Entwicklungsgespräch bereits zum Ende des vorletzten Kindergartenjahres vor dem Schulbesuch durchzuführen, um die individuelle Förderung bereits zu Beginn des neuen Kindergartenjahres anzubahnen.



- Für Kinder, die eine differenzierte Förderung im letzten Jahr vor der Einschulung erhalten haben, soll zu einem **abschließenden „Brückengespräch“** vor der Einschulung vorbehaltlich der Zustimmung der Eltern die aufnehmende Schule eingeladen werden, damit Eltern und Schule bei Bedarf eine durchgängige Anschlussförderung in der Schuleingangsphase ermöglichen können.
- Die Schulanmeldung für alle Kinder findet auch weiterhin in der Regel 15 Monate vor der Einschulung in der Grundschule statt. Bei den Kindern, die im letzten Jahr vor der Einschulung keinen Kindergarten besuchen, führen die Schulen weiterhin im Rahmen der Schulanmeldung ein Sprachstandfeststellungsverfahren durch. Die Förderung der Kinder, bei denen die Grundschule im Rahmen der Schulanmeldung einen besonderen Sprachförderbedarf feststellt und die keinen Kindergarten besuchen, wird auch zukünftig durch Grundschullehrkräfte gefördert.

D: Wie soll die alltagsintegrierte Sprachförderung und Sprachbildung von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf in der Kita umgesetzt werden?

1. Wann wird die Sprachkompetenz von Kindern festgestellt?

- Die Sprachkompetenz von Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, wird in der Regel mit dem Eintritt in die Kita an Hand von aus Sicht der Kita geeigneten Beobachtungsverfahren festgestellt. Mit Novellierung des KiTaG zum 01.08.2018 sind Kindertagesstätten zukünftig verpflichtet, die Sprachkompetenz eines Kindes jedoch spätestens mit Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung in den Blick zu nehmen und zu entscheiden, ob ein besonderer Sprachförderbedarf vorliegt, der einer differenzierten Förderung im letzten Kindergartenjahr bedarf.

2. Wird eine bestimmte Methode zur Feststellung des Sprachstandes/der Sprachkompetenz vorgegeben?

- Für die Erfassung der Sprachkompetenz für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird kein Feststellungsverfahren vorgegeben. Die Tageseinrichtungen können auf bereits vorhandene, erprobte und für die pädagogische Arbeit in ihrer Kita passende Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren zurückgreifen. (Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel III und IV des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder (2005) sowie in den Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder ab Seite 17 ff.)
- Zum Ende des Schuljahres 2017/2018 werden die Grundschulen (einmalig) den Kitas in ihrem Einzugsbereich und dem örtlichen Jugendamt die Ergebnisse (Auswertungen) der im

Rahmen der Schulanmeldung im Mai 2018 erfolgten Sprachstandsfeststellung „Fit in Deutsch“ zur weiteren Verwendung zur Verfügung stellen.

- Die Erkennung und Diagnostizierung von Sprachentwicklungsstörungen ist nicht Aufgabe der Kita. Bei einem Verdacht auf Vorliegen einer Sprachentwicklungsstörung muss die Kita die Eltern an andere Professionen (Ärzte, Logopäden ...) verweisen und auf eine entsprechende diagnostische Abklärung und ggf. Einleitung einer entsprechenden sprachtherapeutischen Maßnahme hinweisen.

3. Wie wird die Feststellung der Sprachkompetenz von Kindern dokumentiert?

- Die regelmäßige Beobachtung und Reflexion der Entwicklung eines Kindes in der Kita wird in seiner Bildungs- und Entwicklungsdokumentation festgehalten. Diese Dokumentation ist die Grundlage für die Feststellung einer ausreichenden Sprachkompetenz von Kindern bzw. der Feststellung von besonderem Sprachförderbedarf und dient damit als Ausgangspunkt für die Planung einer individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf sowie als Grundlage für Entwicklungsgespräche mit Eltern.
- Mit Zustimmung der Eltern kann die Entwicklungsdokumentation den aufnehmenden Grundschulen zur Verfügung gestellt werden, um eine durchgängige Anschlussförderung für Kinder mit anhaltendem Sprachförderbedarf in der Grundschule zu gewährleisten.

4. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Eltern, um diese in die Förderung ihrer Kinder einzubeziehen?

- Die Zusammenarbeit mit Eltern ist für die Sprachbildung und Sprachförderung von Kindern im Elementarbereich sehr wichtig. Die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften umfasst insbesondere den Austausch von Erfahrungen. Gespräche mit Eltern können zu jedem Kind wichtige Informationen liefern, die für einen erfolgversprechenden Förderansatz bedeutungsvoll sein können. Wenn die Kita besonderen Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor der Einschulung feststellt, sollte in einem Erstgespräch mit den Eltern die Sprachkompetenz des Kindes neben der Beobachtung in der Kita auch aus Sicht der Eltern erhoben und falls erforderlich eine Förderplanung und Fördermaßnahme mit den Eltern abgestimmt werden. Spätestens nach sechs Monaten sollte mit den Eltern ein weiteres Entwicklungsgespräch geführt werden. In Einzelfällen kann dies auch häufiger notwendig sein. Am Ende des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung ist für die Kinder, die differenziert gefördert wurden, ein abschließendes Entwicklungsgespräch zu führen, an dem unter der Voraussetzung der Zustimmung der Eltern auch die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme erhält („Brückengespräch“).



5. Wie gestaltet sich die individuelle und differenzierte Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf im pädagogischen Alltag?

- Die individuelle Förderung eines Kindes mit besonderem Sprachförderbedarf beinhaltet die Berücksichtigung der individuellen, sozialen und umweltbezogenen Aspekte seines Lebensumfeldes und eine darauf abgestimmte Ausgestaltung alltagsintegrierter Sprachanlässe. Die Äußerungen von Kindern geben Aufschluss darüber, mit welchen Entwicklungsaufgaben sie sich gerade beschäftigen und welche sprachlichen Codes sie gerade „knacken“. Sprache wird an und mit der Sache gelernt. Im Rahmen ihrer Bildungsangebote müssen Fachkräfte immer auch sprachliche Anforderungssituationen für Kinder schaffen, in denen diese ihre Sprachkompetenzen entwickeln, anwenden und erproben können.
- Bildungsbereiche wie Musik oder Bewegung sind Erfahrungsfelder, die Kinder sich aktiv erschließen. Musische Bildung z. B. bietet vielfältige Möglichkeiten zur Entwicklung von Stimme und Klang, zur Ausdifferenzierung des Rhythmusempfindens, zur Wortschatzerweiterung und Erschließung erster grammatikalischer Regeln. Singspiele und Lieder ermöglichen das spielerische Verbinden von Atmung, Stimme und Rhythmusgefühl zu sprachlichen Bewegungsabläufen und fördern die Sprechfertigkeit. Auch Sprache und Bewegung stehen bei der kindlichen Entwicklung in engem Zusammenhang. So bildet Bewegung das Fundament für die Erfahrung und für den Aufbau körperlicher, personaler und sozialer Strukturen, vor allem aber für die sprachliche und geistige Entwicklung.
- Wie für alle Bereiche in der frühkindlichen Bildung gilt auch für die Sprachförderung: Je stärker ein Kind emotional beteiligt ist und selbst handeln kann, desto intensiver verlaufen seine Lern- und Bildungsprozesse. Je größer die Vertrautheit des Kindes mit Bezugspersonen, Räumlichkeiten und Abläufen, desto sicherer und aktiver kann es lernen.
- Die Bildung von „Kleingruppen“, in denen ausschließlich Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf zusammengefasst werden und in denen ausschließlich eine Sprachförderung durch zusätzliche Sprachförderkräfte ohne Bezug zum pädagogischen Alltag eines Kindes bzw. seinen aktuellen Lern- und Entwicklungsinteressen erfolgt, ist keine Maßnahme im Sinne einer alltagsintegrierten Sprachförderung.
- Auf die Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Empfehlungen „Sprachförderung als Teil der Sprachbildung im Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehrkräfte“ (Seite 10 – 16) wird ausdrücklich verwiesen.



6. Welche Ressourcen werden den Kindertageseinrichtungen zur Erfüllung ihres Auftrages zur Verfügung gestellt?

- Das Land sieht eine besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung mit einem Gesamtbetrag von 32,545 Mio. Euro jährlich für die Sicherstellung des Sprachförderauftrags vor, die bedarfsgerecht vor Ort verausgabt werden können (neu § 18 a KiTaG).
- Für die Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages werden neben der Fachkompetenz der pädagogischen Fachkräfte vor allem zeitliche Ressourcen benötigt, um in den Kindergarten- und Gruppen Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor der Einschulung differenziert fördern zu können (Differenzierungszeit). Die Verteilung dieser Ressourcen (z. B. zusätzliche Fachkräfte, Stundenaufstockung vorhandener Fachkräfte, Erhöhung der Verfügungs- oder auch der Leitungszeit etc.) erfolgt im Rahmen eines regionalen Sprachförderkonzeptes, das der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Empfänger der Landesmittel mit den Trägern von Einrichtungen in seinem Wirkungskreis vereinbart.

7. Wie wird die besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung verteilt bzw. wie gelangt die Finanzhilfe in die Kindertagesstätten?

- Die Gewährung der besonderen Finanzhilfe nach § 18a KiTaG erfolgt nach Antragstellung an die örtlichen Träger auf Grundlage eines geeigneten regionalen Sprachförderkonzeptes (neu § 18 a Abs. 1 KiTaG). Die bereits im Rahmen der „Sprachförderrichtlinie“ regional mit allen Einrichtungsträgern im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers erarbeiteten Konzepte sollen **auch weiterhin die Grundlage** für eine bedarfsgerechte Mittelzuweisung durch den örtlichen Träger und den konzeptionellen Rahmen für die bedarfsorientierten Maßnahmen vor Ort bilden. Auch weiterhin soll der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Mittelverwendung mit größtmöglicher Flexibilität und in Abstimmung mit den freien Trägern vor Ort bedarfsgerecht einsetzen können. Der 2016 veröffentlichte „Leitfaden zur Erstellung eines Regionalen Konzeptes zur Förderung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich“ bietet auch zukünftig eine Orientierung für die Überarbeitung und Weiterentwicklung der Konzepte.
- Die Beschreibung der konkreten, individuellen und alltagsintegrierten Förderung von Kindern in Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder (2005) und der ihn ergänzenden Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ (2011) erfolgt nicht im regionalen Sprachförderkonzept sondern in den pädagogischen Konzepten der einzelnen Einrichtungen. Verantwortlich ist hier nicht der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sondern der Einrichtungsträger.

- Die Verteilung und Vergabe der besonderen Finanzhilfe auf die örtlichen Träger orientiert sich an dem bisherigen Verteilungsschlüssel für die Fördermittel der bisherigen Sprachförderrichtlinie. Die zur Verfügung gestellte besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung zahlt das Land auf Antrag anteilig an den örtlichen Träger, sofern dieser ein abgestimmtes regionales Sprachförderkonzept (siehe oben) vorlegt. Der Anteil eines örtlichen Trägers am Gesamtbetrag ergibt sich auf Basis der zuletzt veröffentlichten Bundesstatistik jeweils zur Hälfte aus
 - der Anzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers betreut werden im Verhältnis zur landesweiten Gesamtanzahl dieser Gruppen und
 - der Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, in Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Tageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.
- Nähere Anforderungen an die Geeignetheit des regionalen Sprachförderkonzeptes, an die Qualifikation der Fachkräfte und an Fachberatung sowie Regelungen zur Beteiligung der Träger der öffentlichen und der freien Kinder und Jugendhilfe werden in der zweiten Durchführungsverordnung zum KiTaG (2. DVO KiTaG) formuliert. Diese befindet sich noch bis zum 17. Juli in der Anhörung. Die Bekanntmachung ist für Ende Juli geplant.
- Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 sind mindestens 85 % der durch das Land zur Verfügung gestellten besonderen Finanzhilfe für zusätzliche Personalressourcen (Fachkraftstunden / Verfügungszeit / Leitungsfreistellung) insbesondere für die alltagsintegrierte Sprachförderung von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf in Form einer Differenzierungszeit zu verwenden. Die besondere Finanzhilfe reicht aus, um *durchschnittlich* rund *zwei Differenzierungsstunden* in jeder Kindergartengruppe (in Kleingruppen mit max. 10 Kindern die Hälfte) bei *durchschnittlich ca. zwei Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf* je Gruppe zu berücksichtigen. Die Personalressourcen sollen im Rahmen der regionalen Sprachförderkonzepte bedarfsgerecht eingesetzt werden und können ggf. auch gebündelt werden.
- Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 können neben den zusätzlichen Personalressourcen für die Differenzierungszeit höchstens bis zu 15 % der Mittel für die Qualifizierung von Fachberatung sowie Fach- und Leitungskräften einschließlich Prozessbegleitung für Kindertageseinrichtungen durch z. B. Beratung, Coaching und Supervision verwendet werden. So erhalten die örtlichen Träger Anreize, Fachberatung und Qualifizierung dauerhaft vorzuhalten.
- Der Zeitraum 01.08.2018 bis 31.07. 2021 gilt als Übergangsphase, in der die bestehenden regionalen Sprachförderkonzepte auch hiervon abweichende Quoten für Personalressourcen in den Kitas sowie Fachberatung und Qualifizierung vorsehen können.



8. Welche Aufgabe haben die örtlichen Träger?

- Nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) obliegt dem örtlichen Träger die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für deren Planung. Die örtlichen Träger sind Antragsteller für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung und haben die Federführung bei der Erstellung des Sprachförderkonzepts, das sie mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen ihres Zuständigkeitsbereichs vereinbaren. Darüber hinaus können sie koordinierende, initiiierende und ausführende Aufgaben übernehmen. Sie können z. B. Beratung, Fortbildungen und Praxisbegleitung der Kindertageseinrichtungen trägerübergreifend anbieten oder die Durchführung von Aufgaben delegieren – z. B. an freie Träger, Träger der Erwachsenenbildung oder andere Bildungswerke.
- Zuständig für die Aufgabe einer alltagsintegrierten und differenzierten Förderung von Kindern sind die Träger von Kindertageseinrichtungen. Im Rahmen eines regionalen Sprachförderkonzeptes werden allerdings trägerübergreifende Qualitätsmerkmale zur Berücksichtigung durch alle Einrichtungsträger im Wirkungskreis des örtlichen Trägers vereinbart.

9. Darf das regionale Sprachförderkonzept auch trägerspezifische Belange berücksichtigen, um der Trägervielfalt Rechnung zu tragen?

- Das regionale Sprachförderkonzept darf auch trägerspezifische Besonderheiten berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass das Konzept der Zielsetzung zur Sicherstellung des Bildungsauftrages entspricht und die Umsetzung mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen vereinbart ist.

10. Wer prüft, ob die einzelnen pädagogischen Konzepte der Kindertageseinrichtungen Aussagen zur sprachlichen Bildung formulieren?

- Die Verantwortung für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gemäß der fachlichen Empfehlungen des Orientierungsplans (2005) und der ihn ergänzenden Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ (2011) liegt bei dem jeweiligen Träger einer Kindertageseinrichtung. Gemäß § 3 Abs. 1 KiTaG hat die Tageseinrichtung unter Berücksichtigung ihres Umfeldes und der Zusammensetzung ihrer Gruppen auf der Grundlage der Konzeption des Trägers unter Mitarbeit der Fachkräfte Schwerpunkte und Ziele der Arbeit in der Tageseinrichtung und deren Umsetzung festzulegen. Die Konzeption ist regelmäßig fortzuschreiben. Zukünftig ist bei der Fortschreibung dieser Konzeptionen die Aufgabe einer alltagsintegrierten und differenzierten Sprachförderung, insbesondere für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung, zu berücksichtigen. Im Rahmen der Erteilung von Be-



triebserlaubnissen prüft das Landesjugendamt die pädagogische Konzeption einer Einrichtung. Die örtlichen Träger haben keinen Prüfauftrag.

11. Wer darf mit der Entwicklung von Konzepten, Konzeptberatung, Praxisbegleitung und Coaching beauftragt werden?

- Neben Fachkräften mit pädagogischem Hochschulabschluss in Bereichen der Kindheitspädagogik / Sozialpädagogik / Heilpädagogik / Pädagogik, sonstigen geeigneten Fachkräften mit Fachschulabschluss wie z. B. Erzieher/innen, Heilpädagogen/innen, Heilerziehungspfleger/innen sowie Kita- Fachberater/innen können auch einschlägige Referentinnen und Referenten mit diesen Aufgaben beauftragt werden. Für eine evtl. Freistellung einer in einer Kindertageseinrichtung beschäftigten sozialpädagogischen Fachkraft muss gemäß § 4 KiTaG Ersatz gestellt werden.

12. Ist es zulässig, dass in einer Kindertageseinrichtung Personal aus Landes- und aus Bundesmitteln gefördert wird?

- Bundes- und Landesförderung schließen sich nicht gegenseitig aus. Eine sozialpädagogische Fachkraft in Vollzeit kann beispielsweise bei einem entsprechenden Bedarf und bestehender jeweiliger Aufgabenbeschreibung in zwei Maßnahmen tätig sein, die aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden.